

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

## Haushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn

für das

**Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	372.629.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	372.311.300
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	317.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	317.800

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	363.096.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	352.466.000
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	10.630.800

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	522.800
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.978.500
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-18.455.700
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.824.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.534.900
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.710.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	7.824.900
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **13.534.900 EUR**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **7.600.000 EUR**

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **20.000.000 EUR**

### § 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2020 wird auf 27,0 v.H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt (vgl. § 35 Abs. 1 FAG)

Der Vorsitzende des Kreistags  
Piepenburg  
28.01.2020

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 17.01.2020, Az: 14-2241.-2 / 05 gemäß § 51 Abs. 2 Landkreisordnung i.V. mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 48 Landkreisordnung i.V. mit § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 09.12.2019 mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Heilbronn für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 13.534.900,00 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 7.600.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 20.000.000,00 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

- III. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. mit § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 09.12.2019 einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn (Eigenbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2020. Der Wirtschaftsplan 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- IV. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 48 Landkreisordnung i.V.m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 03.02.2020 bis zum 12.02.2020 – je einschließlich – beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus.

#### Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).

Landratsamt Heilbronn  
Kämmerei